unser andächtiger Fürst, und sein Bruder der edle Graf Heinrich von Montfort, genannt von Vaduz, unser und des Reiches lieber Getreuer, uns inständig gebeten haben, wir möchten gnädiglich geruhen, ihnen ihre Grafschaft zu Vaduz und alle ihre übrigen Herrschaften, Länder und Leute zu verleihen, und zwar mit Städten, Festungen, Märkten, Gerichten, Zöllen, Mühlen, Äckern, Wiesen, Wäldern, Gebüschen, Gewässern, Teichen, Jagdgründen, Vogelweiden und allen andern sonstigen Zubehören, nichts ausgenommen, wie man es auch im Besonderen benennen möge. All das ist von ihren Vorfahren redlich an sie gekommen, befindet sich auch in ihrem rechtskräftigten, gesicherten und ungestörten Besitz und rührt von des Reiches Lehen her. In Anbetracht dessen und im Hinblick auf die genehmen Dienste und auf die Treue, die der ehegenannte Fürst und sein Bruder Heinrich zu unserem und des Reiches Nutzen stets willig geleistet und gehalten haben, täglich leisten und halten und auch fürderhin in künftigen Zeiten leisten und halten mögen, haben wir Ihnen mit Vorbedacht und bei vollem Wissen die ehegenannte Grafschaft und alle ihre sonstigen Herrschaften samt allen ihren Zubehörden ohne jede Ausnahme aufs Neue verliehen und wieder überreicht. Wir verleihen und überreichen sie ihnen kraft dieses Briefes und kraft der römischen Königsmacht in der Weise, dass sie und ihre Lehenserben diese ihre Grafschaft und ihre Herrschaften samt Zubehörden von uns und dem Reiche zu rechtem Lehen haben, halten, besitzen, geniessen und gebrauchen sollen in gleichem Ausmasse und in gleicher Weise, wie sie ihre Vorfahren bis auf uns innegehabt und besessen haben, und zwar ohne jede Verminderung von irgend einer Seite her, aber auch ohne Schaden für uns, für das Reich, sowie an unseren Diensten und Rechten oder an den Rechten irgend eines Anderen. Auch bestätigen und bekräftigen wir ihnen alle Privilegien, Rechtsverbriefungen, Urkunden, Rechte, Gnaden und Freiheiten, die sie für die ehegenannte Grafschaft und für ihre Herrschaften von unseren Vorfahren, den Kaisern und Königen des römischen Reiches, oder auch von selben erworben haben. Wir beabsichtigen, wollen uns bestimmen, dass all dies in allen Punkten, Klauseln und Artikeln stets unverletzt und unverändert bleiben soll, wie es oben von Wort zu Wort geschrieben steht mit Urkunde dieses mit unserem königlichen Majestätssiegel versiegelten Briefes. Gegeben zu Prag im Jahre 1396 nach Christi Geburt, am Tage der heiligen Maria Magdalena, im 34. Jahre unseres böhmischen und im 21. Jahre unseres römischen Königtums. (Entnommen dem LUB I/2 246 ff)

Diese Urkunde stellt die königliche Bestätigung dessen dar, was am 3. Mai 1342 von der Grafschaft Sargans durch die Grafen selbst als eigene Grafschaft Vaduz ausgeschieden wurde (Teilung zu Sargans). Den Bestand dieses Reichslehens liessen sich die nachfolgenden Inhaber der Grafschaft Vaduz jeweils von den Kaisern bestätigen (1402, 1439, 1492, 1507) und inbesondere dann durch Kaiser Karl VI., der mit Palatinatsdiplom vom 23. Jänner 1719 die beiden Landschaften Vaduz und Schellenberg zum reichsunmittelbaren Fürstentum Liechtenstein vereinigte und als solches erklärte. Bis zum 12. Juli 1806 verblieb das Fürstentum ein Bestandteil des Deutschen Reiches, von da an besteht es als ein souveränes Staatswesen. (81, 88, 90, 105, 143, 494)

3. 1577

Die Polizeiordnung

Einen Einblick in die sittlichen Zustände im deutschen Volke jener Zeit gewährt die Polizeiordnung, die auf dem Reichstage zu Frankfurt entworfen und allen Ständen des Reiches zur Befolgung aufgetragen wurde (1577). Sie sagt im Wesentlichen: (KB-385 ff)

Das Gotteswort und Predigt hören

Da das göttliche Wort, welches Jesus, unser Erlöser und Seligmacher, seinen Jüngern und Aposteln in der ganzen Welt zu verkünden befohlen hat, immer und ewig eine lebendigmachende Speise der Seele und ein unverfälschter Wegweiser in das himmlische Vaterland ist, so sollen alle, jung und alt, Sonn- und Feiertag Mess und Predigt fleissig hören, und alle Hausväter und Mütter ihre Kinder, Knechte, Mägde und andere Hausgenossen ernstlich dazu anhalten. Übertreter oder freventliche Verächter dieses Gebots sollen nach Gestalt der Sachen «andern zu einem Exempel» bestraft werden. Während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes ist alles Tanzen, alle Kurzweil und alles Spiel streng verboten. Krämer, Bäcker, Brotträger sollen nicht feil haben und alle Schenkhäuser geschlossen sein.

Von den Feierabenden

Da man nach der Lehre der Apostel schuldig ist, füreinander zu beten, so sollen am Samstag Abend, sobald das Zeichen mit der Glocke gegeben ist, alle, jung und alt, reich und arm, in oder ausser dem Hause, auf die Knie fallen, zu Gott dem Allmächtigen beten aus Herzensgrund für ihre abgestorbenen Eltern, Geschwister, Verwandte und alle Guttäter. Ebenso soll jeder morgens und abends täglich zu Gottes Ehre, Lob und Dank ein inbrünstiges Gebet verrichten, damit er ihm die zeitlichen Leibesnahrung und dereinst die ewige Freude und Seligkeit zuteil werden lasse. Sobald am Samstag Abend oder